

sie dennoch behandelt. Dem gehetzten Leser wird es somit nicht leichtgemacht, die für ihn dennoch interessanten Informationen aufzufinden.

Sinnvoller wäre es da gewesen, der Autor hätte diese additive Darstellung auf den allgemeinen Teil beschränkt und in den Regionalkapiteln nur das Wesentliche gebracht, was den individuellen Charakter der einzelnen Regionen prägt und diese von den anderen Großräumen unterscheidet.

Wer hingegen etwas über die (nicht-natürlichen) Ursachen und Konsequenzen dieser landwirtschaftlichen Produkte erfahren will, also über Kredit- und Vermarktungssysteme, Preisverhältnisse, Betriebs- und Arbeitsverhältnisse, Einkommensentwicklung usw., der wird nur gelegentlich, und dann meist nur sehr knapp, auf seine Kosten kommen. Kritische Aspekte der Entwicklung werden dabei durchaus nicht ausgespart (Verfall der Reis- und Kautschukpreise, S. 87, 133; Raubbau am Teakholz, S. 141; Umweltverschmutzung durch die Industrie, S. 829 usw.), nur muß man sich einigermaßen mühsam und zeitaufwendig zu ihnen durchwühlen und kann – trotz der Länge der Arbeit – nicht sicher sein, alle wesentlichen Probleme behandelt zu finden.

Rolf Hanisch

AMNESTY INTERNATIONAL

Amnesty International Report 1979

Amnesty International Publications, London 1979, 220 S.; in deutscher Übersetzung:

Amnesty International Jahresbericht 1979

Frankfurt/Main, S. Fischer Verlag 1980, 7,80 DM.

Allen Unkenrufen zum Trotz hält sich die Menschenrechtsdiskussion unangefochten auf der Tagesordnung der Weltpolitik. Als zuverlässige Informationsquelle für die jedenfalls strafprozessuale Menschenrechtssituation in den meisten Ländern der Erde haben sich dabei seit Anbeginn die Jahresberichte von Amnesty International erwiesen. Die Existenz, die Zahl und die Lebensbedingungen von politischen Gefangenen gehören zu den wenigen menschenrechtlichen Indikatoren eines politischen Systems, die gegen ideologische Retuschen immun sind.

Dankenswerterweise beschränkt sich auch der in Englisch und Deutsch vorliegende Bericht 1979 auf das Thema politischer Gefangenschaft. Sich zu einer allgemeinen Menschenrechtsinstitution im weitesten Sinne selbst zu ernennen, würde die Kompetenz und die Organisation von ai überfordern. Ihr weltweites humanes Prestige verdankt diese Institution zu Recht ihrem individuell zupackenden Einsatz im konkret nachprüfbaren Einzelfall, nicht aber dem gelegentlich erkennbaren Wunsch einiger Anhänger nach Profilierung zu einer Sammlungsbewegung sogenannter „Fortschrittlicher Kräfte“.

Der Jahresbericht umfaßt den Zeitraum 1. Mai 1978 bis 30. April 1979. Nach Kontinenten gegliedert werden bis auf 62 sämtliche übrigen 90 UN-Mitgliedstaaten sowie zusätzlich noch Brunei, Nord- und Südkorea, die Schweiz und Taiwan behandelt.

Dabei erlaubt allein die Nennung eines Staates im Jahresbericht noch kein Urteil über eine reale politische Verfolgung im jeweiligen Land, wie etwa ein Vergleich der Berichte über Äthiopien, Argentinien, die Bundesrepublik Deutschland, Chile, Cuba, die DDR, England, Frankreich, Israel, Italien, Japan, Kenia, die Schweiz, die Sowjet-Union, Süd-Afrika, die Vereinigten Staaten von Amerika und das (damals noch bestehende) Zentralafrikanische Kaiserreich zeigen. In bezug auf die Bundesrepublik referiert der Bericht unter anderem Amnesty-Aktivitäten aus Besorgnis um die Haftbedingungen von Mitgliedern einiger Vereinigungen terroristischer Kriminalität. Man vermißt allerdings den Hinweis darauf, daß be-

reits in den Fällen Baader, Meinhof, Grundmann und Meins die Europäische Kommission für Menschenrechte am 30. Mai 1975 den Beschwerdeführern eine Qualifikation als „politische Häftlinge“ abgesprochen und ihre auf „Isolierfolter“ gestützte Menschenrechtsbeschwerde als offensichtlich unbegründet nicht angenommen hat¹.

Den Abschluß des Berichts bilden eine Reihe von Dokumenten – neben der ai-Deklaration von Stockholm und der UN-Resolution 32/61 zur Todesstrafe die UN-Resolution 30/3452 zur Abschaffung der Folter und der Polizei-Verhaltens-Kodex aus der Deklaration Nr. 690/1979 der Parlamentarischen Versammlung des Europa-Rates. Hinzu kommen mehrere Tabellen über Statistiken aus der Arbeit von Amnesty.

Wie schon seine Vorgänger² gehört auch dieser ai-report zur Pflichtlektüre für jeden, dem menschenrechtliches Engagement mehr bedeutet als ein Lippenbekenntnis.

Karl Hernekamp

GEOFFREY BARRACLOUGH (Herausg.)

Knaurs Großer Historischer Weltatlas

Droemersche Verlagsanstalt Th. Knaur Nachf., München, Zürich, 1979, 192,- DM.

Bei diesem Historischen Weltatlas handelt es sich um die deutsche Version des englischen The Times Atlas of World History. Das Kartenwerk verdient gerade für die Leser dieser Zeitschrift Beachtung, da, anders als bei den eingeführten deutschen historischen Atlanten (dem Putzger, Westermanns, aber auch dem Atlas zur Weltgeschichte aus Gotha), dieser Atlas sein Schwergewicht nicht auf Mitteleuropa und Europa legt, sondern sich bemüht, alle Weltregionen im gleichen Umfang zu berücksichtigen. Damit wird auch den überseeischen Gebieten ein relativ breiter Raum eingeräumt.

Hervorzuheben ist gleichfalls, daß die politische Geographie – die sonst in den westdeutschen Atlanten meist eindeutig dominiert (nicht jedoch in dem Erzeugnis aus Gotha) – hier stark in den Hintergrund tritt zugunsten einer starken Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung. Während man die wirtschaftliche Entwicklung – neben dem Kartenteil – durch Graphiken noch ganz gut zu ergänzen weiß, hat man allerdings mit der Darstellung der kulturellen Entwicklung (notwendigerweise) einige Schwierigkeiten. Man behilft sich dabei etwa unglücklich durch die Einführung von kleinen Bildchen (z. B. Versailler Schloß, Watts Dampfmaschine, mongolischer Reiter, aztekischer Zeremonien-Schild usw.), mit denen man allerdings auch kaum etwas anfangen kann. Immerhin mag das Kartenwerk für Kinder und Jugendliche damit lesbarer werden (die aber andererseits – aufgrund des hohen Preises – kaum Adressaten des Verlages sein können).

Für den deutschen Kartenleser etwas ungewohnt sind die vielen unterschiedlichen Kartenprojektionen, die gelegentliche Benutzung von Reliefkarten, hin und wieder die Einsparung von Längen- und Breitengraden und schließlich die oft allzu grelle und unausgewogene Farbgebung.

Die meisten Karten sind zudem stark vereinfacht, um die ausschlaggebenden historischen Fakten deutlicher hervorheben zu lassen. Dem Rezensenten wäre – zumal bei einem so voluminösen Werk und zu diesem Preis – Detailgenauigkeit allerdings lieber.

1 Entsch./Beschw.-Nr. 6166/73, abgedruckt in Europäische Grundrechtszeitschrift (EuGRZ) 1975, S. 455, gekürzt auch in Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1975, S. 2168.

2 Vgl. ai-Jahresbericht 1978 (1. 5. 1977 – 30. 4. 1978), Baden-Baden 1979.